

## **SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE DOBERSCHÜTZ**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz am 19. September 2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

In der Hauptsatzung vom 08.08.2024 wird im zweiten Abschnitt „Bürgermeister“ der § 5 Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
  - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten **bis 5.000 Euro**,
  - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von **mehr als 25.000 Euro netto**,
  - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten **von über 50.000 Euro netto** einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Doberschütz, den 19.09.2024



Schmidt  
Bürgermeister

